

**Personalbedarf zur Wahrnehmung von Bauherren- und Eigentümerrolle
bei Planung und Durchführung von Wohnbaumaßnahmen
mit KommWFP-Förderung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04321

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.10.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Geplante Wohnbaumaßnahmen mit KommWFP-Förderung in der Weyprechtstr. 86-90 und an der Münchberger Straße.
Inhalt	<p>Darstellung des Personalbedarfs des Kommunalreferats (KR) als zwingende Voraussetzung zur Wahrnehmung einer Bauherrenrolle für Wohnbaumaßnahmen mit KommWFP-Förderung.</p> <p>Das POR hat den personellen Bedarf anerkannt. Die SKA hat darauf verwiesen, dass die Finanzierung bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans 2022 unter Vorbehalt steht und, dass es sich hierbei um keine Aufgabe handelt, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht.</p>
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Personalausweitung befristet (3,0 VZÄ, 2022-2031): 2.746.100 Euro
Entscheidungs- vorschlag	Der befristeten Personalausweitung in Höhe von 3,0 VZÄ wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Personalbedarf, KommWFP, Weyprechtstr., Münchberger Str.
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin	1
1. Anlass	1
1.1 Städtische Flächenerwerbe für Wohnungsbau	1
1.2 Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022	2
2. Stellenbedarf	3
2.1 Zusätzlicher Büroraumbedarf	5
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	5
3. Finanzielle Abwicklung	5
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	5
3.2 Finanzierung und Nutzen	6
4. Beteiligung anderer Referate	6
5. Beteiligung der Bezirksausschüsse	7
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	7
7. Termine und Fristen	7
8. Beschlussvollzugskontrolle	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	8

**Personalbedarf zur Wahrnehmung von Bauherren- und Eigentümerrolle
bei Planung und Durchführung von Wohnbaumaßnahmen
mit KommWFP-Förderung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04321

2 Anlagen:

1. Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat
2. Stellungnahme Stadtkämmerei

Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.10.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

**1.1 Städtische Flächenerwerbe für Wohnungsbau und Kommunales
Wohnungsbauförderprogramm**

Mit den Stadtratsbeschlüssen vom 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17745) und 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01837) entschied sich der Stadtrat für den Ankauf von Flächen an der Münchberger Straße und den Erwerb der Weyprechtstr. 86-90. Die Flächen wurden erworben, um im Rahmen von Bebauungsplänen geplante mittlere bis größere Wohnbaumaßnahmen umzusetzen. Bei der Münchberger Straße hatte sich der private Investor von der Projektrealisierung distanziert. Auch die Weyprechtstraße war zunächst nicht als Bauprojekt des KR vorgesehen. Dennoch erklärte sich das KR wegen des Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum außerhalb der eigentlichen Zuständigkeit und nur unter der Voraussetzung, für die Realisierung ausreichend Personal zur Verfügung zu erhalten, bereit, die Projekte zu stemmen. Die Maßnahmen sollen zum Teil über das Kommunale Wohnraumförderprogramm (KommWFP) des Freistaats finanziert werden. Voraussetzung für die KommWFP-Förderung ist u.a., dass die Landeshauptstadt

München (LHM) selbst als Bauherrin auftritt, den Förderantrag stellt und die Immobilie für mindestens 20 Jahre im Eigentum der LHM verbleibt.

In der Vergangenheit wurde im Zuge des sog. Wohnungsbeschlusses vom Februar 2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05814) der städtische Wohnungsbestand an die Wohnungsbaugesellschaften (WBG) GWG und Gewofag übertragen. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten für Bau, Sanierung und Verwaltung des Wohnungsbestands der LHM wurden damit exklusiv bei den beiden städtischen WBGs gebündelt. Das KR hat seinerzeit die damit vormals verbundenen eigenen Ressourcen abgebaut.

Die Entscheidung, dass die LHM bei den geplanten Wohnbauprojekten in der Münchberger Straße und Weyprechtstraße selbst als Bauherrin auftritt, um KommWFP-Fördermittel zu akquirieren, bedeutet eine Umkehr von dieser 2011 getroffenen Entscheidung, ohne dass bislang Expertise oder Kapazitäten dafür im KR zur Verfügung stünden.

Für die beiden Baumaßnahmen wird – bei der geplanten Realisierung durch die LHM – dem KR die Bauherrenrolle zwingend zufallen. Es handelt sich bei der Münchberger Straße um ein Wohnquartier mit hoher Realisierungskomplexität. Auch an der Weyprechtstraße, wo neben Wohnraum auch Gewerbe entstehen soll, bestehen besondere Anforderungen. Bei beiden Projekten ist keine standardisierte Abwicklung möglich. Weitere Projekte sind angedacht. So bietet ein städtisches Grundstück in der Harthäuser Straße Wohnungsbaupotential. Eine Bauvoranfrage dazu läuft. Auch wenn die WBGs vertraglich unter anderem mit Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben beauftragt werden und die Immobilien nach Abschluss der Baumaßnahmen in die Verwaltung übernehmen sollen, verbleiben Bauherrenaufgaben und damit einhergehende Verantwortlichkeiten beim KR, für die keine Personalressourcen vorhanden sind.

Das KommWFP-Programm bietet zudem das Potential die Wirtschaftlichkeit dieser städtischer Wohnungsbauvorhaben, von denen vormals private Investoren bereits zurückgetreten sind, zu verbessern, weil die Förderquote auf die Baukosten und Grundstückswerte bei keinem anderen Fördermodell (z.B. EOF) vergleichbar hoch ist.

Die Akquirierung von Fördermitteln setzt aber die Planung und Durchführung mehrjähriger und kostenintensiver Projekte voraus, für die das KR nur dann die Bauherrenfunktion wahrnehmen kann, wenn dafür ein Mindestmaß an personellen Kapazitäten bereitgestellt wird.

Ohne die beantragten Personalressourcen kann das KR die Bauherrenrolle für die Wohnbauprojekte an der Weyprechtstraße und Münchberger Straße und weiteren potentiellen Projekten nicht wahrnehmen. Eine KommWFP-Förderung in zweistelliger Millionenhöhe könnte damit nicht in Anspruch genommen werden.

Die Finanzierung muss so schnell wie möglich gewährleistet werden, da das KommWFP-Programm befristet ist. Gespräche mit der Regierung von Oberbayern (ROB) sind bereits terminiert.

1.2 Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022

Das KR hatte daher eine Ausweitung der Personalkapazitäten bereits zum Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492) angemeldet (Anmel-

dung KomR-28), über die der Stadtrat in der Sitzungsvorlage der Stadtkämmerei (SKA) lediglich informiert wurde, da das KR keine Möglichkeit für eine Kompensation bzw. Refinanzierung aufzeigen konnte.

In der Sitzung der Vollversammlung vom 28.07.2021 gewährte der Stadtrat allerdings im Rahmen des Eckdatenbeschlusses zum Haushalt 2022 ein zusätzliches Budget in Höhe von 2 Mio. Euro für Personal- und Sachmittel, um das Programm „Bezahlbares Wohnen und Leben in München“ umzusetzen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492, Beschluss-Ziff. 6).

Mit den geplanten Wohnbaumaßnahmen an der Weyprechtstraße und an der Münchberger Straße soll dringend benötigter, preiswerter Wohnraum geschaffen werden. Die Maßnahmen könnten deshalb Teil des Programms „Bezahlbares Wohnen und Leben in München“ sein.

Um die beiden Wohnbaumaßnahmen von KR-Seite bei Planung und Umsetzung betreuen zu können, werden Personalressourcen benötigt, welche aus dem im Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022 gewährten Budget finanziert werden könnten.

2. Stellenbedarf

Derzeit befinden sich die geplanten Maßnahmen in der frühen Phase der Projektentwicklung. Konkrete Festlegungen zum Umgriff der Projekte, zu den Zielen und die finale Festlegung der Verantwortlichkeiten stehen noch aus. Angesichts der Entwicklungen auf dem Bausektor, knapper Kapazitäten auch auf Seiten der WBGs, der Notwendigkeit, Bauherreninteressen gegenüber den Vertragspartnern einzubringen und durchzusetzen sowie der Anforderungen des KommWFP-Förderprogramms an die Ausübung einer Bauherrenrolle durch die LHM ist zur Projektrealisierung eine ausreichende und hochqualifizierte Personalausstattung für die Leitung der Projekte durch das KR zwingend notwendig. Auch das erklärte Ziel, KommWFP-Fördermittel in Anspruch zu nehmen, führt zu einem erhöhten Termindruck. Daraus ergibt sich eine Sonderstellung zu anderen städtischen Projekten. Aus diesen Punkten resultiert für den Bauherrn KR eine verantwortliche Stellung, die ohne entsprechende Ressourcen nicht wahrgenommen werden kann.

Auch wenn die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die WBGs noch nicht vollständig geklärt sind, verbleiben beim KR als Eigentümer unter anderem jedenfalls die folgenden Tätigkeiten:

- eigenverantwortliche Sicherstellung der Projektfinanzierung, Beschaffung der Finanzmittel und Gewährleistung der Liquidität der beauftragten WBG,
- Herbeiführung der erforderlichen Projektentscheidungen,
- eigenverantwortliche Vorbereitung und Abstimmung der jeweiligen Projektentscheidungsschritte nach den städtischen Hochbaurichtlinien,
- federführende, erstverantwortliche Ausarbeitung der einschlägigen Beschlussvorlagen für die zuständigen Entscheidungsgremien,
- Informationspolitik gegenüber politischen Gremien, insbesondere mit den Bezirksausschüssen vor Ort,

- Erarbeitung und Verhandeln der Verträge (vertragliche Grundlage mit WBGs/Projektmanagementvertrag; Verwaltervertrag),
- Betreuung der Maßnahmen im Mehrjahresinvestitionsprogramm (Anmeldung, Fortschreibung),
- Antragstellung KommWFP und Abwicklung des Förderverfahrens inkl. anschließender Prüfung durch ROB,
- Ansprechpartner für Rückfragen und notwendige Abstimmungen mit den Förderbehörden,
- Ansprechpartner für die WBGs,
- eigenverantwortliche Abstimmung mit den Fachreferaten,
- Betreuung der Wohnimmobilien bis zum finalen Übergang in die Verwaltung durch die WBGs,
- referatsübergreifende Koordination der am Bau Beteiligten, insbesondere Kontrolle und Vollzug der Ausführungsvereinbarungen und Abrechnungsmodalitäten,
- Informationsveranstaltungen für Betroffene und Presse,
- städtische Quartiersentwicklung.

Insbesondere aufgrund der bei externen Projektpartnern nicht vorhandenen Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen städtischen Vorgaben (z.B. Haushaltsrecht, Hochbaurichtlinien, Beschlusswesen) und der werkvertraglich geregelten Verhältnisse für die Zusammenarbeit beinhaltet die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für das KR in diesem Projekt Verantwortlichkeiten, die über die Bauherrenrolle des Münchner Facility Managements (mfm) weit hinausgehen und ein auftraggeberseitiges Projektmanagement erfordern. Darüber hinaus steht die LHM in der Verantwortung gegenüber dem Freistaat Bayern als Fördermittelgeber, sodass umfangreiche Steuerungs- und Kontrollaufgaben im gesamten Projektverlauf wahrgenommen werden müssen. Dies kann nur bei entsprechender Personalausstattung hinreichend gesichert werden.

Nachdem im KR keine Ressourcen zur Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben bei den Wohnbauprojekten Münchberger Straße und Weyprechtstr. 86-90 verfügbar sind (vgl. Ziff. 1), werden für o.g. Tätigkeiten befristet für 10 Jahre ab Besetzung drei Stellen benötigt:

- 1,0 VZÄ im technischen Dienst (Projektleiterstelle E 12) und
- 2,0 VZÄ im Verwaltungsdienst (kaufmännische Projektleitungen, 1,0 VZÄ E 12 und 1,0 VZÄ E 11)

Die hier genannten Einwertungen orientieren sich an vergleichbaren Ist-Bewertungen und ermöglichen eine Schätzung des finanziellen Umfangs der Stellenzuschaltungen. Die konkrete Bewertung der vorgenannten Stellen obliegt dem Personal- und Organisationsreferat (POR) als laufende Angelegenheit.

Für die Personalbedarfsermittlung wurde das summarische Schätzverfahren angewandt. Detaillierte Unterlagen zur Bemessung sind nicht in den Vortrag aufgenommen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen reduziert sich der Personalbedarf auf voraussichtlich 1,0 VZÄ im Verwaltungsdienst zur Wahrnehmung der Eigentümerfunktion. Der konkrete dauerhafte Personalbedarf ist mittels Personalbedarfsbemessung zum Ende der Baumaßnahmen zu ermitteln.

2.1 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann in den zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf angemeldet.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Sollten die Personalressourcen nicht gewährt werden, könnten die Wohnbauprojekte in der Weyprechtstraße und Münchberger Straße nicht vom KR betreut werden. Denn für die Betreuung von rund 80 Immobilien, die aktuell über Verwalterverträge betreut werden, stehen dem KR derzeit nur 1,5 VZÄ für die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion zur Verfügung. Diese VZÄ verteilen sich auf drei Teilzeitkräfte, die mit verschiedenen Vorhaben absolut ausgelastet sind. Aufgrund der aktuellen Haushaltssicherungskonzepte und der daraus resultierenden Personalpolitik, wonach freie Stellen nicht nachbesetzt werden können, ist es zudem nicht möglich, mittels Priorisierung andere Aufgaben zu schieben, wegfällen zu lassen oder umzuschichten. Die Kollegen_innen arbeiten bereits am Limit.

3. Finanzielle Abwicklung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet (2022-2031)
Summe zahlungswirksame Kosten			2.740.100,--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			2.716.100,--
Abt. Immobilienmanagement (Produkt 34111710) 1,0 VZÄ (E11, JMB: 80.250 €) 2,0 VZÄ (E12, JMB: 95.680 €)			2.716.100,-- 2022-2031 (Stellenbesetzung für 10 Jahre)
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
• Ersteinrichtung Arbeitsplatz		6.000,-- in 2022	
• lfd. Arbeitsplatzkosten (inkl. Mietwaschdienst Arbeitskleidung)			24.000,-- 2022-2031
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			3,0

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in

die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

3.2 Finanzierung und Nutzen

Vorsorglich wurden die Personalkosten für 3,0 VZÄ zum Eckdatenbeschluss 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492) angemeldet, über die der Stadtrat in der Sitzungsvorlage der SKA lediglich informiert wurde, da das KR keine Möglichkeit für eine Kompensation bzw. Refinanzierung aufzeigen konnte.

In seiner Beschlussfassung über den Eckdatenbeschluss 2022 hat der Stadtrat allerdings folgendes entschieden:

„Alle Referate, bei denen sich unabweisbare oder vertragliche Verpflichtungen ergeben, sollen diese im Herbst mit Einzelbeschlüssen einbringen. Entschieden wird über diese Bedarfe im Rahmen des Haushaltsbeschlusses im Dezember.“

Eine unabweisbare Verpflichtung der LHM liegt in diesem Fall vor, weil mit den geplanten Wohnbaumaßnahmen in der Münchberger Straße und Weyprechtstraße dringend benötigter, preisgünstiger Wohnraum geschaffen und somit ein Beitrag für bezahlbares Wohnen in München geleistet wird.

Da eine Finanzierung aus dem bereits gewährten Budget für „Bezahlbares Wohnen und Arbeiten in München“ aus dem Eckdatenbeschluss nicht erfolgen kann, ist eine befristete Budgetausweitung (2022-2031) ab dem Jahr 2022 erforderlich, weil die beantragten Personalressourcen weder durch Einsparungen, noch aus dem Budget des KR finanziert werden können.

Wie bereits unter Ziff. 2 beschrieben, werden die beantragten Personalressourcen zur Betreuung der Wohnbaumaßnahmen und damit zur Schaffung preiswerten Wohnraums benötigt. Eine Förderung dieser Maßnahmen über KommWFP steigert den Nutzen der LHM. Denn die KommWFP-Förderung setzt sich zusammen aus einem Zuschuss i.H.v. 30 Prozent der förderfähigen Kosten sowie einem zinsverbilligten Darlehen, für das ein ergänzendes Programm der BayernLabo angeboten wird. Lediglich einen 10-prozentigen Eigenanteil müssen die Gemeinden selbst leisten. Gefördert werden auch vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten (z. B. Wohnraumkonzepte, Fachgutachten und Wettbewerbe). Diese Maßnahmen werden grundsätzlich auch mit 30 Prozent gefördert, unter Umständen kann ein Zuschuss i.H.v. 60 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt werden.

4. Beteiligung anderer Referate

Die Mitzeichnung des POR ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Stellungnahme der SKA ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die SKA hat die Beschlussvorlage nicht abgelehnt, verweist aber darauf, dass kommunaler Wohnungsbau und der damit verbundene Aufwand keine Aufgabe darstellt, für die

eine vertragliche oder rechtliche Verpflichtung besteht. Ferner stellt die SKA fest, dass für den Fall, dass der Stadtrat der Einrichtung der beantragten Stellen zustimmen sollte, diese bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022 unter Finanzierungsvorbehalt stehen.

Das KR nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass es sich bei den in dieser Beschlussvorlage dargestellten Maßnahmen nicht um Pflichtaufgaben handelt. Wenn das KR allerdings die Wohnungsbauvorhaben bis zur Projektauftragsreife entwickeln und fristgerecht staatliche Fördermittel aus dem KommWFP zur Kofinanzierung sichern soll, dann müssen die personellen Ressourcen dazu vorhanden sein. Zu gegebener Zeit sind zudem auch die erheblichen Investitionsausgaben für die Maßnahmen selbst zu finanzieren. Daher sind bereits Gespräche mit der SKA aufgenommen, die auch die Klärung der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen zum Ziel haben. Ob und wie die Maßnahmen letztendlich durchgeführt werden, ist dem Stadtrat im Rahmen der anschließenden Projektentscheidung vorbehalten. Die Einrichtung und Besetzung der mit dieser Sitzungsvorlage beantragten 3,0 VZÄ steht derzeit unter dem Vorbehalt, dass die Baumaßnahmen vom Stadtrat beschlossen werden.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Termine und Fristen

Eine fristgerechte Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der Drucklegung die notwendigen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die Planungen zu den Baumaßnahmen fortzuführen.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Stadtrat – wie im Immobilienbereich üblich – ohnehin im Laufe der weiteren Projektschritte über den Vollzug informiert wird.

II. Antrag der Referentin

1. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die Einrichtung von drei auf 10 Jahre befristeten Stellen (3,0 VZÄ) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt_innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40% des Jahresmittelbetrages.
2. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 2.740.100 Euro sowie die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 6.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2022 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - ZD-LOA

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
Personal- und Organisationsreferat-LS-PL
Personal- und Organisationsreferat-P 3.222
KR-GL2
KR-GL1
z.K.

Am _____